

gastes an gerechnet und endet, wenn letzterer den Wagen verläßt.

§ 10. (§ 27 des Regulativs.)

Auch bei der Fahrt nach Zeit muß der Kutscher vor Beginn der Fahrt 10 Minuten lang auf das Einstiegen des Fahrgastes warten, ohne diese 10 Minuten in die Fahrzeit rechnen zu dürfen.

Läßt der Fahrgast länger als 10 Minuten auf sich warten, so wird die übrige Wartezeit bis zum Einstiegen als Fahrzeit mit in Anrechnung gebracht.

§ 11. (§ 28 des Regulativs.)

Jede angefangene halbe Stunde wird als voll bezahlt.

§ 12. (§ 30 des Regulativs.)

Wird eine Droschke nicht ausdrücklich nach Zeitpreis verlangt, so wird angenommen, daß es nach Tourpreis geschehen sei.

§ 13. (§ 31 des Regulativs.)

Gepäck. Handgepäck, z. B. leichtere Manteltaschen, Reisetaschen, Hutfutterale, Schachteln, Packete &c. ist bei Fahrten nach Tour wie nach Zeit dem Fahrgäste unentgeldlich mitzunehmen erlaubt, dagegen ist für schweres Gepäck, dasfern dasselbe nicht von der Art ist, daß es den Wagen beschädigen könnte, gleichviel, ob ein oder mehrere Collis, Koffer &c. im Ganzen 2 Ngr., bei Fahrten nach einem äußeren Bezirke oder einem darüber hinaus gelegenen Stationspunkte (§ 17c.) jedoch 3 Ngr. zu vergüten.

§ 14. (§ 33 des Regulativs.)

### Abholen.

Das Abholen des Fahrgastes muß unentgeldlich geschehen, wenn der Ort der Abholung sich innerhalb des inneren Droschenbezirks befindet.

Wird dagegen die Droschke aus dem innern in den äußern Droschenbezirk abgeholt, so ist dafür die Hälfte des Tourpreises zu gewähren.

§ 15. (§ 39 des Regulativs.) Wenn nach erfolgter Beschlagnahme einer Droschke durch einen Fahrlustigen noch eine andere Person zum Mitfahren sich meldet, so darf letztere ohne Einwilligung des ersten Fahrgastes weder in die Droschke, noch auf den Kutschersitz mit aufgenommen werden.

§ 16. (§ 22c., 35 des Regulativs.) Die Droschkenkutscher haben in der Regel in kurzem Trabe zu fahren. Langsam zu fahren sind sie nur bei Zeitschritten auf Verlangen des Fahrgastes verbunden.

§ 17. (§ 40 des Regulativs.)

### Bezahlung.

Der Droschenkutscher ist berechtigt, die Vorausbezahlung des Fahrlohns zu verlangen.

§ 18. (§ 34 des Regulativs.) Wird der Kutscher zum sofortigen Abholen bestellt, so ist er verpflichtet, die bestellende Person, auf deren Verlangen und zwar ohne besondere Vergütung an den Ort der Abholung mit hinzufahren.

§ 19. (§ 44 des Regulativs.) Beschwerden über die Droschen-Anstalt sind unter Angabe der Nummer bei der Polizeibehörde anzubringen.

Im Interesse der Anstalt wird das Publikum aufgefordert, vorkommende Contraventionen nicht zu verschweigen, sondern sobald als möglich zur Anzeige zu bringen.

Dresden, am 1. August 1854. (In Geltung seit 28. December 1854.)

### V. Droschenstationsplätze.

#### I. In der Altstadt und Friedrichstadt:

- 1) am Schloßplatz; 2) an Stadt Berlin; 3) an Stadt Rom; 4) an der Ecke der großen und kleinen Ziegelgasse; 5) am Pirnischen Schlag; 6) an der Ecke der Pillnitzerstraße und Neugasse; 7) am Pirnischen Platz; 8) an der Bürgerwiese, auf dem Wege von der Längegasse nach der Lüttichaustraße; 9) am Dohnaplatz; 10) an der Ecke der Moszinsky- und Lüttichaustraße; 11) am obern Theile der Räcknitzstraße, längs des D. Struveschen Gartens; 12) an der Ecke der Prager- und Sidonienstraße; 13) am Victoria-Hotel; 14) an der Ecke der Carola- und Sidonienstraße; 15) am Blauenischen Schlag; 16) am Dippoldiswaldaer Platz; 17) am Falkenschlag; 18) am Annenplatz; 19) am Freiberger Schlag; 20) auf der Schäferstraße an der R. Schäferei; 21) auf der Brückenstraße an Maxens Palais; 22) auf der Ostraallee am Eingange des Schützenplatzes; 23) am Postplatz; 24) am Altmarkt; 25) am Hotel Bellevue.

#### II. In der Neustadt und Antonstadt:

- 1) am Markte; 2) am Palaisplatz; 3) am Leipziger Bahnhofe; 4) am Hotel Royal; 5) auf der Königsbrüderstraße bei Kammerdieners; 6) am Bassin und am Rundtheile des Bauzner Platzes; 7) an der Ecke der Louise- u. Alaustraße; 8) auf der Schillerstraße am Linckeschen Bade; 9) auf der Bauznerstraße am goldenen Löwen.

Dresden, am 26. Febr. 1862.

### VI. Fiacres-Fahrtage.

Rücksichtlich der Fahrbezirke und Lohnsätze der hiesigen Fiacres sind durch Verordnung der Königlichen Kreisdirektion zu Dresden folgende Bestimmungen getroffen worden.

#### I. Tourpreise der zweispännigen Fiacres.

- Für jede Tour
- |  |                                  |
|--|----------------------------------|
| a) im innern Droschenbezirke:                                      |                                  |
| bei 1—4 Fahrgästen   | bei 5 Fahrgästen                 |
| — Thlr. 10 Ngr. — Pf.  | — Thlr. 15 Ngr. — Pf.            |
| b) aus dem innern in den äußern Droschenbezirk und umgekehrt:      |                                  |
| — Thlr. 15 Ngr. — Pf.  | — Thlr. 20 Ngr. — Pf.            |
| c) aus dem äußern durch den innern nach dem äußern Droschenbezirk: |                                  |
| 1 Thlr. — Ngr. — Pf.   | 1 Thlr. 10 Ngr. — Pf.            |
| d) nach folgenden Punkten:   | Hin- u. Rückfahrt incl. 1 Stunde |

Für die Aufenthaltshinfahrt am Orte:	
Blasewitz . . . . .	— Thlr. 25 Ng. 1 Th. 10 Ng.
Briesnitz . . . . .	— 25 = 1 = 10 =
Findsalters (jetzt Prinz Albrechts) Weinberg . . . . .	— 25 = 1 = 10 =
Fischhaus . . . . .	— 25 = 1 = 10 =
Fortschause i. Pl. Grunde . . . . .	
Grassis Villa (jetzt Felsenkellerbrauerei) . . . . .	— 25 = 1 = 10 =
Lockwitz . . . . .	1 = 10 = 2 = — =
Loschwitz . . . . .	1 = 10 = 2 = — =
Pieschen . . . . .	— = 20 = 1 = — =
Breiterne Saloppe . . . . .	— = 25 = 1 = 10 =
Steiger . . . . .	1 = 10 = 2 = — =
Weintraube . . . . .	1 = 20 = 2 = 10 =
Weißer Hirsch . . . . .	1 = 10 = 2 = — =
Wilde Mann . . . . .	— = 25 = 1 = 10 =